

Taxordnung 2026 des Kantons Schwyz im IVSE Bereich B

Grundsatz

Die Leistungsverrechnung der Einrichtungen des Kantons Schwyz erfolgt gemäss den Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 / 14. September 2007 (SRSZ 380.311.1, IVSE) und der Verordnung über Behinderteneinrichtungen vom 13. November 2007 (SRSZ 380.312, BehiVO) nach der Methode P (Pauschalen).

Der anrechenbare Nettoaufwand wird bei der Budgetierung in den Einrichtungen für das folgende Jahr ermittelt. Dieser Tarif wird vom Kanton Schwyz verifiziert. Ausserkantonalen Personen werden zusätzlich die vom Kanton Schwyz geleisteten direkten Investitionsbeiträge in Form eines Investitionszuschlages verrechnet (IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung, Ziffer 3.4).

Der Selbstzahlerbeitrag der betreuten Person wird nach den im Wohnsitzkanton gültigen Regelungen ermittelt. Die Ausgleichskasse/IV-Stelle Schwyz bestimmt jährlich die Beitragshöhe, die für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz bei inner- und ausserkantonalen Platzierungen gilt.

Generell wird unterschieden zwischen der Verrechnung von Tages- bzw. Stundentarifen und der Verrechnung von Monatspauschalen.

Die Taxordnung regelt die Tages- oder Stundentarife bei der Kostenübernahmegarantie mit tagesgenauer Abrechnung in Kapitel 1.

Das Kapitel 2 ist der Verrechnung der Monatstarife gewidmet. Bei der Abrechnung mit Monatspauschalen sind auch bei den Selbstzahlerbeiträgen Monatspauschalen vorgeschrieben.

Im Kapitel 3 sind allgemeine Regeln zu Kostenübernahmegarantien, zu deren Genehmigung und weitere Präzisierungen festgehalten.

1 Platzierungen zu Tages- und Stundentarifen/Wohnsitz im Kanton Schwyz

1.1 Leistungsbereich Wohnen

Selbstzahlerbeitrag (Pensionstaxe) Fr./Tag 119.00

Der Ansatz stützt sich auf die kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Änderung der Beträge für Ergänzungsleistungen werden die Taxen entsprechend angepasst. Bei Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird der gesamte Tarif des Angebotes verrechnet.

Reduktion pro Abwesenheitstag Fr./Tag 20.00

Als Abwesenheitstage gelten Kalendertage mit ganztägiger Abwesenheit. Für angebrochene Tage am Anfang und am Ende der Abwesenheit wird ein Tag Abwesenheit angerechnet, wenn die Abwesenheit dieser beiden Tage in der Summe mindestens 24 Stunden beträgt.

Betreuungszuschlag¹⁾ bei Heimplatzierung für IV-Rentner²⁾

Hilflosenentschädigung leichten Grades Fr./Tag 4.15

Hilflosenentschädigung mittleren Grades Fr./Tag 10.35

Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr./Tag 16.55

Betreuungszuschlag¹⁾ bei Heimplatzierung für AHV-Rentner²⁾

Hilflosenentschädigung leichten Grades/Besitzstandsgarantie³⁾ Fr./Tag 4.15

Hilflosenentschädigung mittleren Grades Fr./Tag 20.70

Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr./Tag 33.15

1.2 Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn (Beschäftigungs-, Tages- und Werkstätten)

Zuschlag für Betreuung über Mittag (Selbstzahlerbeitrag) nur für Personen mit Status «extern»⁴⁾, die Mittagsbetreuung benötigen. Fr./Tag 10.00

Betreuungszuschlag¹⁾ für Personen mit Status «extern»⁴⁾: IV-Rentner und AHV-Rentner mit Besitzstandsgarantie

Hilflosenentschädigung leichten Grades Fr./Tag 8.40

Hilflosenentschädigung mittleren Grades Fr./Tag 21.00

Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr./Tag 33.60

Betreuungszuschlag¹⁾ für Personen mit Status «extern»⁴⁾: AHV-Rentner ohne Besitzstandsgarantie

Hilflosenentschädigung leichten Grades Fr./Tag 4.20

Hilflosenentschädigung mittleren Grades Fr./Tag 10.50

Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr./Tag 16.80

¹⁾ Die Betreuungszuschläge entsprechen im Leistungsbereich Wohnen zu 100 % und im Leistungsbereich Tagesstruktur zu einem Drittel den von der Ausgleichskasse/IV-Stelle verfügbaren Hilflosenentschädigungen. Bei Änderung der Hilflosenentschädigung werden die Taxen entsprechend angepasst.

²⁾ Für Abwesenheitstage wird kein Betreuungszuschlag (=Hilflosenentschädigung) erhoben.

³⁾ Bei IV-Rentnern, welche vor Eintritt ins Rentenalter noch nicht in einer IVSE-Einrichtung wohnten, entfällt dieser Zuschlag.

⁴⁾ Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die nicht in einer IVSE-Einrichtung wohnen

2 Platzierungen zu Monatstarifen/Wohnsitz im Kanton Schwyz

2.1 Leistungsbereich Wohnen

Selbstzahlerbeitrag (Pensionstaxe) Fr./Monat 3'619.60

Der Ansatz stützt sich auf die kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Änderung der Beträge für Ergänzungsleistungen werden die Taxen entsprechend angepasst. Bei Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird der gesamte Tarif des Angebotes verrechnet.

Reduktion pro Abwesenheitstag Fr./Tag 20.00

Als Abwesenheitstage gelten Kalendertage mit ganztägiger Abwesenheit. Für angebrochene Tage am Anfang und am Ende der Abwesenheit wird ein Tag Abwesenheit angerechnet, wenn die Abwesenheit dieser beiden Tage in der Summe mindestens 24 Stunden beträgt.

Betreuungszuschlag¹⁾ bei Heimplatzierung für IV-Rentner²⁾

Hilflosenentschädigung leichten Grades	Fr./Monat	126.00
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Fr./Monat	315.00
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr./Monat	504.00

Betreuungszuschlag¹⁾ bei Heimplatzierung für AHV-Rentner²⁾

Hilflosenentschädigung leichten Grades/Besitzstandsgarantie ³⁾	Fr./Monat	126.00
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Fr./Monat	630.00
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr./Monat	1'008.00

2.2 Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn (Beschäftigung, Tages- und Werkstätten)

Zuschlag für Betreuung über Mittag (Selbstzahlerbeitrag) nur für Personen mit Status «extern»⁴⁾, die Mittagsbetreuung benötigen. Fr./Tag 10.00

Betreuungszuschlag¹⁾ für Personen mit Status «extern»⁴⁾: IV-Rentner und AHV-Rentner mit Besitzstandsgarantie

Hilflosenentschädigung leichten Grades	Fr./Monat	168.00
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Fr./Monat	420.00
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr./Monat	672.00

Betreuungszuschlag¹⁾ für Personen mit Status «extern»⁴⁾: AHV-Rentner ohne Besitzstandsgarantie

Hilflosenentschädigung leichten Grades	Fr./Monat	84.00
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Fr./Monat	210.00
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr./Monat	336.00

¹⁾ Die Betreuungszuschläge entsprechen im Leistungsbereich Wohnen zu 100 % und im Leistungsbereich Tagesstruktur zu einem Drittel den von der Ausgleichskasse/IV-Stelle verfügbaren Hilflosenentschädigungen. Bei Änderung der Hilflosenentschädigung werden die Taxen entsprechend angepasst.

²⁾ Für Abwesenheitstage wird kein Betreuungszuschlag (=Hilflosenentschädigung) erhoben.

³⁾ Bei IV-Rentnern, welche vor Eintritt ins Rentenalter noch nicht in einer IVSE-Einrichtung wohnten, entfällt dieser Zuschlag.

⁴⁾ Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die nicht in einer IVSE-Einrichtung wohnen

3 Allgemeine Regeln zu Kostenübernahmegarantien und zu deren Genehmigung

Genehmigung der Kostenübernahmegarantien

- a) Werden Gesuche um Kostenübernahmegarantie nicht vor dem Eintritt in die Einrichtung dem Kanton Schwyz zur Bearbeitung eingereicht, wird deren Genehmigung ohne eine relevante Begründung, maximal rückwirkend auf Beginn des laufenden Monats erteilt. Ausnahmen sind laut Art. 26 Abs. 2 IVSE die Notfallplatzierungen.
- b) Unvollständige Gesuche um Kostenübernahmegarantie werden zur Vervollständigung zurückgeschickt (z.B. bei Fehlen der rechtsgültigen Unterschrift des Gesuchstellers oder seiner gesetzlichen Vertretung). Als Eingangsdatum gilt der Eingang des vollständigen Gesuchs.
- c) Auf Anfrage sind dem Wohnkanton folgende ergänzende Auskünfte zu erteilen:
 - 1) Sitz der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde bei umfassender Beistandschaft.
 - 2) Grad der Hilflosenentschädigung, falls der Leistungsnutzende eine solche zugesprochen erhalten hat.
 - 3) Falls die Einrichtung auf der KVG-Liste steht, wird die Pflegeheim-Einstufung (BESA oder RAI/RUG Stufe) inkl. der Tagessätze benötigt, die durch die Krankenkasse oder die Pflegefinanzierung ausgerichtet werden.
 - 4) Bei Verrechnung von Stunden oder Aufenthaltstagen werden zusätzlich zu den Ansätzen (Tarife, Taxen) auch Mengenangaben (Anzahl Stunden, Anzahl Tage oder Pensen) benötigt.
 - 5) Angabe der Art der Behinderung (laut BSV)
- d) Bei neuen ausserkantonalen Platzierungen ist eine Begründung durch den Leistungsnutzenden resp. dessen gesetzlichen Vertretung beizulegen, weshalb keine innerkantonale Platzierung möglich ist.

Im Leistungsbereich Wohnen inbegriffen sind

- Unterkunft (Miete, Reinigung, Energie, Wasser, Unterhaltskosten)
- Verpflegung (2 Hauptmahlzeiten, Frühstück, Zwischenverpflegung)
- Betreuung
- Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
- Freizeitgestaltung
- Taschengeldverwaltung (setzt das Einverständnis des Leistungsnutzenden bzw. dessen gesetzlichen Vertretung voraus)
- Pflege in leichten Krankheitsfällen

Im Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn inbegriffen sind

- Beschäftigung
- Betreuung (exkl. Betreuung über die Mittagszeit)
- Freizeitgestaltung
- Verpflegung für Personen, die in der Einrichtung wohnen (bereits via Wohntarif abgegolten)

Anwesenheitstage im Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn

Anwesenheitstage (Präsenztage) sind Tage, an denen die betreute Person mindestens fünf zusammenhängende Stunden anwesend ist. Diese werden zum Tagestarif verrechnet.

Halbe Anwesenheitstage sind Tage, an denen die betreute Person mindestens zwei zusammenhängende Stunden anwesend ist. Diese werden zum halben Tagestarif verrechnet.

Zeiten für Tagesstruktur mit Lohn und Tagesstruktur ohne Lohn dürfen sich nicht überschneiden. Deren Summe kann maximal die Dauer einer Vollbeschäftigung erreichen.

In der gleichen Einrichtung sind Anwesenheitstage im Bereich Tagesstruktur mit oder ohne Lohn keine Abwesenheitstage im Bereich Wohnen.

Langzeitabwesenheit

Abwesenheiten (z.B. infolge Klinikaufenthalt) von mehr als 30 Tagen sind der IVSE-Verbindungsstelle schriftlich zu melden. Begründete Abwesenheiten werden bis maximal 60 Tage mitfinanziert. Ausnahmefälle sind mit dem Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) vorgängig bzw. so zeitnah wie möglich abzusprechen.

Reservationen werden vom Kanton Schwyz in der Regel nicht mitfinanziert. Als Reservationen gelten Abwesenheiten von mehr als 60 Tagen oder das Freihalten eines Platzes nach erfolgtem Austritt, weil ein Wiedereintritt erwartet wird.

Timeout Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte

Timeout Platzierungen, Entlastungs- oder Ferienaufenthalte während eines stationären Aufenthalts werden vom Kanton Schwyz nicht mitfinanziert bzw. sind in der pauschalierten Abgeltung enthalten. Eine gegenseitige Verrechnung der Leistungen zwischen den Einrichtungen ist möglich. Pro betreute Person kann jeweils nur ein Aufenthalt pro Zeiteinheit gewährt werden.

Schnupperaufenthalte

Kosten für Schnupperaufenthalte werden abgegolten, wenn es nach dem Schnupperaufenthalt zu einem Eintritt kommt und die oder der Leistungsnutzende bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eine vergleichbare Leistung einer anderen IVSE-anerkannten Einrichtung bezogen hat. In diesem Fall können die entsprechenden Verrechnungseinheiten bis maximal zwölf Tage im Gesuch um Kostenübernahmegarantie ergänzt werden und auf der ersten Rechnung nach Erteilung der Kostenübernahmegarantie abgerechnet werden.

Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)

Im Kanton Schwyz wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger einer Rente oder einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, soweit ihr massgebendes Einkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht erreicht. Weitere Auskünfte erteilt die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder die Pro Infirmis Schwyz.

Bezug von Hilflosenentschädigungen (HE)

Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Der Anspruch besteht unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Versicherten.

Dieser ist innert gesetzlicher Frist, in der Regel spätestens zwölf Monate nach Entstehung des Leistungsanspruchs, mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde geltend zu machen.

Mutationen und Informationsverpflichtung

Der Anspruch auf abgeltungsberechtigte Leistungen gemäss BehiVO muss vor Eintritt in die Einrichtung nachgewiesen werden. Änderungen bei den abgeltungsberechtigten Leistungen sowie bei Daten gemäss Personenstammblatt (Austritte, Wohnortwechsel, Pensenänderungen, Änderungen des IV-Status oder des Grades der Hilflosenentschädigung etc.) sind unmittelbar nach deren Kenntnis der IVSE-Verbindungsstelle Schwyz mitzuteilen. Dies kann mittels Formular oder Mail geschehen. Die Zahlungsverpflichtung (Beendigung der Kostenübernahmegarantie) endet in der Regel mit dem physischen Austritt.

Der Bezug von nichtberechtigten Leistungen wird rückwirkend in Rechnung gestellt.

Schwyz, 19. November 2025